

## BGE 56 II 296

Bundesgericht (BGE), 1930-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_56\\_II\\_296](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_II_296)

FR: ATF 56 II 296

IT: DTF 56 II 296

### Volltext

296 Obligationenrecht. N0 50., 50. Urteil der I. Zivilabteilung vom 80. September 1907 i. S. Landwirtschaftliche Genossenschaft Sumiswald und Umgebung gegen Dr. Frölich. Eine Klage über die Mitgliedschaft eines Genossen in der Genossenschaft ist ein Streit, dessen Gegenstand nach seiner Natur keiner vermögensrechtlichen Schätzung unterliegt. OG Art. 61 (Erw. 1). .. Die Erklärung des Beitretenden zu einer bestehenden Genossenschaft kann auch durch Unterzeichnung der Genossenschaftsstatuten erfolgen (Erw. 3). - Muss dies eigenhändig durch den Beitretenden geschehen? OR Art. 683 Abs. 2 (Erw. 4). A. .. Die Landwirtschaftliche Genossenschaft Sumiswald und Umgebung, die heutige Beklagte, ist am 13. Dezember 1906 gegründet und am 29. Januar 1907 ins Handelsregister eingetragen worden. Sie verfolgt gemäss § 2 ihrer Statuten als Zweck: (I die möglichste Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes », was sie durch eine Reihe von in den Statuten des Näheren aufgeführten Mitteln zu erreichen sucht. § 3 bestimmt, dass alle handlungsfähigen Einwohner von Sumiswald und Umgebung, welche im Besitze bürgerlicher Rechte und Ehrenfähigkeit sind, Mitglieder der Genossenschaft sein können. Die Annahme geschehe «durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung und durch eigenhändige Unterzeichnung der Statuten ». «Die angenommenen Mitglieder haben bis auf weiteren Beschluss der Genossenschaftsversammlung ein Eintrittsgeld von 5 Fr. zu bezahlen.» Und § 6 der Statuten sieht die solidarische Haftung der Mitglieder für die von der Genossenschaft übernommenen Verpflichtungen vor, soweit das Genossenschaftsvermögen hierfür nicht ausreicht. Diese Statuten wurden auch (unter Nr. II 6) von Walter Joss, dem Knecht des heutigen Klägers, Dr. Werner Frölich, Arzt in Sumiswald, für den letztern « } Unterzeichnung. Selbst wenn also auch nach dem Gesetz eine Unterzeichnung durch einen Stellvertreter nicht ausgeschlossen wäre, so wäre hier eine solche doch auf alle Fälle auf Grund der erwähnten, unzweideutigen Statutenvorschrift unzulässig. Die von Joss für den Kläger schriftlich abgegebene Beitrittserklärung vermochte daher die Mitgliedschaft des Klägers nicht zu begründen ; denn dass es sich bei der streitigen Statutenbestimmung nur um eine blosse Ordnungsvorschrift handelt, kann nicht anerkannt werden. Die beklagten Statuten schliessen die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht aus, sondern sehen diese in § 6 gegenteils ausdrücklich vor. Es geschah daher zweifellos im Interesse und zum Schutz der Beitretenden, wenn die eigenhändige Unterzeichnung der Statuten gefordert wurde. Das verlangt aber, dass diese Vorschrift strikte ausgelegt werde, .d. h. es muss darin eine notwendige Formvorschrift erblickt werden, deren Nichtbeachtung die Nichtigkeit der fraglichen Erklärung zur Folge hatte. Auf diese Nichtigkeit kann sich der Kläger auch heute noch berufen. Das Bundesgericht hat schon wiederholt ausgesprochen, es verstosse grundsätzlich nicht gegen Treu. und Glauben, wenn eine Partei sich zu ihren Gunsten nachträglich wegen Formmangels auf die Ungültigkeit eines Rechtsgeschäftes beruft, weil sie damit nur ein ihr gesetzlich verliehenes Recht in Anspruch nimmt ; denn

andernfalls würden ja die zwingenden Formvorschriften praktisch illusorisch gemacht (vgl. statt vieler BGE 55 II S. 133 Erw.4). Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und demgemäss das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 11. Juli 1930 bestätigt. Prozessrecht. N° 51. V. PROZESSRECHT PROC:EDURE 51.

Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung 301 vom 11. Juli 1930 i. S.

Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich gegen Teilungsbehörde der Stadt Luzern und Regierungsrat des Kantons Luzern. Zivilrechtliche Beschwerde kann auch wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung nur erhoben, wenn der Rechtsstreit als Zivilpartei führt, also nicht eine Behörde, welche damit einen zwischen ihr und einer andern Behörde bestehenden Kompetenzkonflikt austragen will. Art. 87 Ziff. 30G. Aus dem Tatbestand: A. - Durch Entscheid vom 14. April 1930 wies der Regierungsrat des Kantons Luzern eine von der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich eingereichte Beschwerde ab, mit welcher diese verlangt hatte, das Teilungsamt der Stadt Luzern sei... zuweisen, in der Nachlassangelegenheit der Frau Rosa von dem Bussche geborene Karsten die Testamente an die Zürcher Behörde herauszugeben und die Inventarisierung einzustellen. B. - Gegen diesen Entscheid erhob die Vormundschaftsbehörde von Zürich unter Wiederholung der vor dem Regierungsrat von Luzern gestellten Anträge zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht. Gleichzeitig reichte der Regierungsrat des Kantons Zürich eine staatsrechtliche Beschwerde mit den gleichen Rechtsbegehren ein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.